

**Tätigkeitsbericht**  
**der Härtefallkommission**  
**des Landes**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
  
**für das Geschäftsjahr 2012**

Herausgeber:

Härtefallkommission des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
-Geschäftsstelle-  
Alexandrinestraße 1  
19055 Schwerin

## **Inhaltsverzeichnis**

|       |  |    |
|-------|--|----|
| I.    | Einleitung   | 3  |
| II.   | Die Härtefallkommission  | 3  |
|       | II. 1. Aufgabe der Härtefallkommission   | 3  |
|       | II. 2. Zusammensetzung der Härtefallkommission im Berichtszeitraum   | 3  |
| III.  | Besetzung der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum  | 4  |
| IV.   | Arbeitsweise der Geschäftsstelle   | 4  |
| V.    | Härtefallanliegen 2012 insgesamt   | 5  |
| VI.   | Abgeschlossene Härtefallanliegen 2012  | 5  |
|       | VI. 1. Fehlendes Einbringen von Anliegen zur Beratung  | 6  |
|       | VI. 2. Unzulässige Anliegen im Berichtszeitraum  | 6  |
|       | VI. 3. Erledigung der Anliegen   | 6  |
|       | VI. 4. Abschließende Entscheidungen der Härtefallkommission nach Beratung  | 6  |
|       | VI. 5. Anordnungen des Staatssekretärs des Innenministeriums   | 7  |
| VII.  | Bewertungsfragen der Härtefallkommission   | 7  |
| VIII. | Veränderung der Fallzahlen zum Vorjahr   | 8  |
| IX.   | Statistische Angaben   | 8  |
|       | Sitzungen  | 8  |
|       | abgeschlossene Fälle des Jahres 2012   |    |
|       | In 2012 abgeschlossenen Fälle aus Vorjahren  | 8  |
|       | Herkunftsländer der von ablehnenden Entscheidungen der Kommission<br>oder des Staatssekretärs im Jahre 2012 betroffenen Personen | 9  |
| X.    | Übersicht Fälle der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern<br>für das Geschäftsjahr 2012                          | 10 |

## I. Einleitung

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission hat gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 der Härtefallkommissionslandesverordnung (HFKLVO M-V) dem Innenministerium<sup>1</sup> jährlich einen Tätigkeitsbericht zuzuleiten.

In diesem Bericht wird die Tätigkeit der Härtefallkommission während des achten Geschäftsjahres nach dem In-Kraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) - vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 - dargestellt.

## II. Die Härtefallkommission

### II. 1. Aufgabe der Härtefallkommission

Aufgabe der Härtefallkommission ist es, den Fällen Rechnung zu tragen, in denen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer aus unterschiedlichen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen (können), aufgrund besonderer Umstände jedoch eine weitere Aufenthaltsgewährung geboten ist. Mit der Einrichtung einer Härtefallkommission wurde eine Regelungslücke geschlossen, die bisher zu unbilligen Aufenthaltsbeendigungen führen konnte. Um dieser Prämisse gerecht werden zu können, sind die Mitglieder der Härtefallkommission in ihren Entscheidungen unabhängig und frei von Weisungen, unterliegen jedoch gleichwohl rechtlichen Vorgaben (z. B. der Härtefallkommissionslandesverordnung M-V, den ausländerrechtlichen Gesetzen und Verordnungen, den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums des Innern sowie Rechtsprechung).

Hervorzuheben ist, dass der Härtefallkommission keine Endentscheidungsbefugnis über ein Härtefallanliegen obliegt. Es wird ihr zuteil, über ein Härtefallanliegen zu befinden und ein Ersuchen zu stellen, eine abschließende Entscheidung trifft letztlich allerdings allein das Innenministerium in der Person des Staatssekretärs. Die Härtefallkommission ist somit zudem in der Pflicht, bezüglich ihrer Entscheidungen zu erläutern, welche dringenden persönlichen oder humanitären Gründe ihrer Ansicht nach die weitere Anwesenheit des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

Die Härtefallkommission ist keinesfalls als Revisionsinstanz zu betrachten, die rechtmäßige Entscheidungen der Ausländerbehörden und der Gerichte in Frage stellt und ggf. korrigiert.

### II. 2. Zusammensetzung der Härtefallkommission im Berichtszeitraum

Die Härtefallkommission besteht aus acht Mitgliedern. Die Zusammensetzung ist in § 2 Abs. 1 HFKLVO M-V geregelt.

Der Härtefallkommission gehörten im Jahr 2012 folgende Mitglieder (Vertreter in Klammern) an:

1. für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche<sup>2</sup>:

Herr Rechtsanwalt Ulrich Schweigert

(Frau Rechtsanwältin Katrin Erikson),

---

<sup>1</sup> heute Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, nachfolgend weiterhin Innenministerium

<sup>2</sup> heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)

2. für die Katholische Kirche:  
Herr Ulrich Höckner  
(Herr Mathias Lidzba),
3. für die Flüchtlingsorganisationen Mecklenburg-Vorpommern:  
Herr Holger Schlichting  
(Herr Thomas Wanie),
4. für die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern:  
Frau Christina Hömke  
(Frau Tatjana Stein),
5. für die kreisfreien Städte:  
Herr Hans-Joachim Engster  
(Frau Dörte Lange),
6. für die Landkreise:  
Herr Günter Matschoß  
(Frau Margret Rudolph),
7. für das Sozialministerium:  
Herr Peter Herrmannsen  
(Frau Barbara Kartzewski) und
8. für das Innenministerium der Leiter der Geschäftsstelle:  
Herr Matthias Wiedermann  
(Herr Ulrich Boldt).

Den Vorsitz führte wie in den vorherigen Geschäftsjahren Herr Holger Schlichting.

### **III. Besetzung der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum**

Die Geschäftsstelle ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HFKLVO M-V beim Innenministerium angesiedelt. Die Leitung der Geschäftsstelle oblag Herrn Matthias Wiedermann. Verantwortliche Sachbearbeiterin für diesen Aufgabenbereich war Frau Dana Käding. Unterstützt wurde die Geschäftsstelle ferner von Frau Annett Gebhardt.<sup>3</sup>

### **IV. Arbeitsweise der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die Beratungen und Beschlussfassungen der Kommission umfassend vorzubereiten sowie deren Sitzungen zu begleiten, wie es im Einzelnen in § 3 HFKLVO M-V bestimmt ist.

Über den Eingang zulässiger Vorschläge benachrichtigte die Geschäftsstelle auch in diesem Geschäftsjahr umgehend die jeweils zuständige Ausländerbehörde. Der Bitte, für die Dauer des

---

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Geschäftsstelle wurden anteilig wahrgenommen. Daneben waren weitere Zuständigkeiten gegeben.

Härtefallverfahrens von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, haben die Ausländerbehörden überwiegend entsprochen.

In den Fällen, in denen ein Anliegen bei der Geschäftsstelle selbst einging, hatte zunächst der Leiter der Geschäftsstelle zu entscheiden, ob er dieses als Vorschlag zur Beratung in die Härtefallkommission einbringt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 HFKLVO M-V). In den Fällen, in denen nach seiner Beurteilung keine hinreichenden humanitären Gründe für die Annahme eines Härtefalls vorlagen und insoweit für ihn ein Einbringen nicht in Betracht kommen konnte, hat er dies gegenüber den Kommissionsmitgliedern dargelegt. Es oblag damit den anderen Mitgliedern der Härtefallkommission, ggf. selbst gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 HFKLVO M-V den Vorschlag zur Beratung einzubringen. Des Weiteren unterrichtete die Geschäftsstelle die Kommissionsmitglieder im Rahmen der Sitzungen über die jeweiligen Verfahrensstände der offenen Fälle.

Um den Mitgliedern der Kommission einen umfassenden Überblick über die jeweils zur Beratung anstehenden Fälle zu geben, hat die Geschäftsstelle den Kommissionsmitgliedern spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin die entscheidungsrelevanten Unterlagen mit einer tabellarischen Übersicht zum bisherigen zeitlichen Ablauf des Gesamtverfahrens, einer Darstellung des Sachverhalts, sowie einer Zusammenfassung zugeleitet. Zu Beginn der Beratung trug die Geschäftsstelle den jeweils zur Entscheidung anstehenden Einzelfall nochmals mündlich vor und erläuterte ggf. die Stellungnahmen zu dem jeweiligen Vorbringen.

In 2012 konnte in allen beratenen Fällen bereits in derselben Sitzung über das Stellen eines Ersuchens abgestimmt werden. Den wesentlichen Verlauf der Sitzungen sowie das Ergebnis der Abstimmungen hielt die Geschäftsstelle in Sitzungsprotokollen fest.

Der Geschäftsstelle oblag weiterhin die Aufgabe, die Ersuchen schriftlich aufzubereiten und die von der Kommission als maßgeblich angesehenen Gründe im Einzelnen darzulegen. Vor einer abschließenden inhaltlichen Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Kommission erfolgte jeweils eine Abklärung ausländerrechtlicher Fragen mit dem Ausländerrechtsreferat des Innenministeriums, um die Rechtmäßigkeit einer dem Ersuchen ggf. folgenden Anordnung des Staatssekretärs sicherzustellen. Anschließend wurde das Ersuchen dem Staatssekretär des Innenministeriums mit der Bitte um Anordnung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber der jeweils zuständigen Ausländerbehörde vorgelegt.

In dem einzigen Fall, in dem der Staatssekretär in 2012 dem Ersuchen der Härtefallkommission nicht gefolgt war, unterrichtete die Geschäftsstelle unverzüglich den Bevollmächtigten der Betroffenen sowie die zuständige Ausländerbehörde.

## V. Härtefallanliegen 2012 insgesamt

Insgesamt wurden der Geschäftsstelle der Härtefallkommission **12 neue Fälle** bekannt, die sich auf 19 Personen bezogen.

## VI. Abgeschlossene Härtefallanliegen 2012

Von den 12 Anliegen konnten **neun** in Gänze zum Abschluss gebracht werden. Insgesamt wurden Härtefallverfahren für **neun** Personen abschließend bearbeitet. Hinzu kamen **drei weitere Härtefallanliegen** (**vier** Personen) aus den Jahren 2007 und 2011, die im Berichtszeitraum zu Ende geführt werden konnten.

Im Folgenden wird dargestellt, mit welchem Ergebnis die Anliegen im Berichtszeitraum von der Geschäftsstelle und der Kommission bearbeitet worden sind. Ein statistischer Überblick über die Antragsentwicklung im Jahr 2012 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

## VI. 1. Fehlendes Einbringen von Anliegen zur Beratung

In einem Fall fand sich kein Mitglied der Härtefallkommission, das Anliegen als Vorschlag zur Beratung einzubringen.

## VI. 2. Unzulässige Anliegen im Berichtszeitraum

Im aktuellen Berichtszeitraum gab es **fünf Anliegen**, die unter die zwingenden Ausschlussgründe des § 5 HFKLVO M-V fielen, die die Durchführung des Härtefallverfahrens unzulässig machten. In **einem weiteren Fall** war das Anliegen nur für ein einzelnes Familienmitglied unzulässig.

1. Für Ausländer, für die keine Ausländerbehörde in Mecklenburg-Vorpommern zuständig ist, ist ein Verfahren vor der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 5 Nr. 1 HFKLVO M-V unzulässig. In 2012 wandte sich **eine** Person an die Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern, für die eine Ausländerbehörde eines anderen Bundeslandes zuständig war.
2. Ist der Aufenthaltsort eines Ausländers unbekannt, ist die Durchführung eines Härtefallverfahrens für diesen nach § 5 Nr. 2 HFKLVO M-V unzulässig. In **einem Fall** traf dieser Ausschlussgrund für ein einzelnes Familienmitglied zu.
3. Nach § 5 Nr. 3 HFKLVO M-V ist ein Unzulässigkeitsgrund gegeben, wenn die begehrte Aufenthaltserlaubnis noch in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde erreicht werden kann. Die Einrichtung der Härtefallkommission in Mecklenburg-Vorpommern ersetzt in keiner Weise die Prüfung einer Aufenthaltsgewährung durch die Ausländerbehörde. Vielmehr eröffnet erst die Ablehnung entsprechender Anträge den Weg zur Härtefallkommission. Dieser Ausschlussgrund ist bis zum Abschluss des Berichtszeitraums in **zwei Fällen** für insgesamt drei Personen zum Tragen gekommen. Allen Betroffenen ist mitgeteilt worden, dass eine Befassung durch die Härtefallkommission erst nach einer ablehnenden Entscheidung der Ausländerbehörde zulässig ist.
4. Der Ausschlussgrund nach § 5 Nr. 4 HFKLVO M-V, wonach ein Vorschlag trotz länger bestehender Ausreisepflicht erst eingebracht wird, wenn der Rückführungstermin bereits feststeht, war im Berichtszeitraum **zweimal** entscheidungsrelevant und hat für zwei Personen zur Abweisung des Anliegens geführt.

## VI. 3. Erledigung der Anliegen

In **einem Fall** (eine Person) wurde das Anliegen zurückgenommen. Zudem erübrigte sich die Durchführung eines Härtefallverfahrens in **einem Fall** (eine Person) **aus** dem Jahr **2012** und **einem weiteren Fall** (eine Person) **aus** dem Jahr **2007**, da seitens der Ausländerbehörden Aufenthaltstitel erteilt wurden.

## VI. 4. Abschließende Entscheidungen der Härtefallkommission nach Beratung

### Beratung:

Von den 12 Anliegen wurden im Berichtszeitraum **drei Anliegen** durch Beratung und Beschlussfassung in der Härtefallkommission abschließend behandelt. Insgesamt wurden die

Anliegen von drei Personen nach einer Beratung der Härtefallkommission abgeschlossen. Hinzu kamen **zwei weitere Härtefallanliegen** (drei Personen) **aus** dem Jahr **2011**, deren abschließende Beratung erst im Berichtszeitraum zulässig war. Eines dieser Verfahren bezog sich lediglich auf ein von dem ursprünglichen Anliegen erfasstes Familienmitglied. Das Verfahren hinsichtlich der anderen Familienmitglieder konnte bereits im Vorjahr beendet werden.

#### Entscheidung:

In **allen** beratenden Fällen hat sich die Kommission für ein **Ersuchen** ausgesprochen und darum gebeten, aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG anzuordnen. Von diesen Ersuchen waren sechs ausreisepflichtige Ausländer (darunter keine Minderjährige) betroffen.

### **VI. 5. Anordnungen des Staatssekretärs des Innenministeriums**

Der Staatssekretär ist den Ersuchen der Härtefallkommission in **vier Fällen** nachgekommen und hat **die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen** gegenüber der Ausländerbehörde **angeordnet**. In der Regel sind Aufenthaltserlaubnisse für die Dauer von drei Jahren zu erteilen gewesen. In einem Fall sah die Anordnung eine Gültigkeit von einem Jahr vor.

Es entspricht der gängigen Praxis der Härtefallkommission, die Ersuchen mit Nebenbestimmungen zu versehen. Die erteilten Anordnungen enthielten in der Regel die von der Kommission jeweils vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen.

**In einem Fall (zwei Personen)** hat der Staatssekretär dem Ersuchen der Härtefallkommission **nicht entsprochen**.

### **VII. Bewertungsfragen der Härtefallkommission**

Bei der Beurteilung der Härtefallanliegen kamen bezüglich der Entscheidungsfindung der Kommission keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung, da dies den unterschiedlichen Lebenssachverhalten nicht gerecht werden würde. Innerhalb des vorhandenen weiten Rechtsrahmens war es vielmehr Aufgabe der Kommission, alle vorgelegten Lebensaspekte einer umfassenden Gesamtabwägung zu unterziehen.

Der Kommission ist bewusst, dass Aufenthaltsrechte auf Grundlage des § 23a AufenthG eine Ausnahmeregelung darstellen, die letztlich nur in besonders gelagerten humanitären Härtefällen zur Anwendung kommt.

Die Bewertung des häufig nicht unwesentlichen Aspektes der Aufenthaltsdauer bedurfte dabei oftmals einer differenzierten Betrachtung. So ist weiterhin zu konstatieren, dass lange Aufenthaltszeiten ihre Ursache u. a. in den langen Verfahrensständen der Verwaltungsgerichte haben.

Es waren jedoch auch Fälle zu verzeichnen, bei denen die Ausländerbehörden mit fehlenden Passpapieren bzw. der mangelnden Bereitschaft bei der Beschaffung von Ausreisedokumenten zu kämpfen hatten.

Ebenso waren in einigen Fällen erhebliche Straftaten zu verzeichnen.

Die zum Teil vorhandenen Erkrankungen der Antragsteller waren in den Beratungen ebenfalls angemessen zu werten und flossen in die Entscheidungen mit ein. Dabei kam es den Kommissionsmitgliedern ferner darauf an, dass Diagnosen offensichtlich seriös gestellt und belastbare Atteste vorgelegt wurden.

## VIII. Veränderungen der Fallzahlen zum Vorjahr

Im Vergleich zum Vorjahr stagnierten die Fallzahlen, bewegten sich aber weiterhin auf geringem Niveau.

## IX. Statistische Angaben

### Sitzungen

Im Jahr 2012 hat die Härtefallkommission fünfmal getagt.

### abgeschlossene Fälle des Jahres 2012

|                      | Ersuchen gestellt, Anordnung nach § 23a AufenthG ergangen | Ersuchen gestellt; keine Anordnung nach § 23a AufenthG | Entscheidung der HFK gegen ein Ersuchen, Vorliegen von Regelausschlussgründen | Unzulässigkeit nach § 5 HFKLVO M-V (ohne § 5 Nr. 3) | Titelerteilung durch ABH auf anderer Rechtsgrundlage | Rücknahme des Anliegens etc. | Gesamt |
|----------------------|---|--|---|---|--|------------------------------|--------|
| abgeschlossene Fälle | 3   | 0  | 0   | 3   | 1  | 1                            | 8      |
| Anzahl Personen      | 3   | 0  | 0   | 3   | 1  | 1                            | 8      |
| davon Minderjährige  | 0   | 0  | 0   | 0   | 0  | 0                            | 0      |

### In 2012 abgeschlossenen Fälle aus Vorjahren

|                      | Ersuchen gestellt, Anordnung nach § 23a AufenthG ergangen | Ersuchen gestellt; keine Anordnung nach § 23a AufenthG | Entscheidung der HFK gegen ein Ersuchen, Vorliegen von Regelausschlussgründen | Unzulässigkeit nach § 5 HFKLVO M-V (ohne § 5 Nr. 3) | Titelerteilung durch ABH auf anderer Rechtsgrundlage | Rücknahme des Anliegens etc. | Gesamt |
|----------------------|---|--|---|---|--|------------------------------|--------|
| abgeschlossene Fälle | 1 <sup>4</sup>  | 1  | 0   | 0   | 1  | 0                            | 3      |
| Anzahl Personen      | 1   | 2  | 0   | 0   | 1  | 0                            | 4      |
| davon Minderjährige  | 0   | 0  | 0   | 0   | 0  | 0                            | 0      |

<sup>4</sup> Es handelte sich um ein einzelnes Familienmitglied. Für die übrigen Familienmitglieder ist das Härtefallverfahren im Vorjahr beendet worden.

## Herkunftsländer der von ablehnenden Entscheidungen der Kommission oder des Staatssekretärs im Jahre 2012 betroffenen Personen

| Land                 | Anzahl Fälle | Personen | davon Minderjährige |
|----------------------|--------------|----------|---------------------|
| Armenien             | 1            | 2        | 0                   |
| Türkei               | 1            | 1        | 0                   |
| Russische Föderation | 1            | 1        | 0                   |
| Ghana                | 1            | 1        | 0                   |
| Weißrussland         | 1            | 1        | 0                   |
| Gesamt               | 5            | 6        | 0                   |

## X. Übersicht Fälle der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Geschäftsjahr 2012

| Aktenzeichen | betroffene Personen | (davon) männlich | (davon) weiblich | (davon) unter 18 Jahre | abgeschlossene Anträge | Antrag erledigt   |                                |   |   |  | Antrag unzulässig<br>(eine Beratung des Falles durch die HFK kann noch erfolgen) |   | ABH                         | Herkunftsland    |
|--------------|---------------------|------------------|------------------|------------------------|------------------------|-------------------|--------------------------------|---|---|--|--|---|-----------------------------|------------------|
|              |                     |                  |                  |                        |                        | Ersuchen gestellt | davon Anordnung an ABH erfolgt | Beschluss der HFK, kein Ersuchen zu stellen | Unzulässigkeit<br>(z.B. bei feststehendem Rückführungstermin, Aufenthaltsort unbekannt) | Sonstiges<br>(z.B.: anderer Titel durch ABH erteilt worden; freiwillige Ausreise; Antrag an HFK zurückgenommen, keine Einbringung in die Beratung) | Antrag nach §§ AufenthG noch nicht gestellt                                      | Antrag nach §§ AufenthG noch nicht abschließend geprüft |                             |                  |
| 01/2012      | 1                   |                  | 1                |                        | X                      | x                 | x                              |   |   |  |  |   | Mecklenburgische Seenplatte | Kosovo           |
| 02/2012      | 1                   |                  | 1                |                        |                        |                   |                                |   |   |  | x  |   | Mecklenburgische Seenplatte | Kosovo           |
| 03/2012      | 1                   | 1                |                  |                        | X                      |                   |                                |   | x   |  |  |   | AMF Nostorf-Horst           | Ghana            |
| 04/2012      | 1                   | 1                |                  |                        | X                      |                   |                                |   | x   |  |  |   | Landkreis Rostock           | Russ. Föderation |
| 05/2012      | 1                   | 1                |                  |                        | X                      |                   |                                |   | x   |  |  |   | AMF Nostorf-Horst           | Türkei           |
| 06/2012      | 2                   | 1                | 1                |                        |                        |                   |                                |   |   |  | x  |   | Ludwigslust-Parchim         | Aserbaidshjan    |
| 07/2012      | 1                   | 1                |                  |                        | X                      |                   |                                |   | x   |  |  |   | Mecklenburgische Seenplatte | Serbien          |
| 08/2012      | 1                   | 1                |                  |                        | X                      |                   |                                |   | x   |  |  |   | AMF Nostorf-Horst           | Türkei           |
| 09/2012      | 1                   | 1                |                  |                        | X                      | x                 | x                              |   |   |  |  |   | Nordwest-Mecklenburg        | Türkei           |
| 10/2012      | 1                   |                  | 1                |                        | X                      |                   |                                |   | x   |  |  |   | Außerhalb M-V               | Weißrussland     |
| 11/2012      | 1                   | 1                |                  |                        | X                      | x                 | x                              |   |   |  |  |   | Schwerin                    | Türkei           |
| 12/2012      | 7                   | 4                | 3                | 3                      | (x) <sup>5</sup>       |                   |                                |   | (x)   |  |  |   | Vorpommern-Greifswald       | Russ. Föderation |
| 05/2007      | 1                   | 1                |                  |                        | X                      |                   |                                |   | x   |  |  |   | Ludwigslust-Parchim         | Togo             |
| 05/2011      | 1                   |                  | 1                |                        | X <sup>6</sup>         | x                 | x                              |   |   |  |  |   | Mecklenburgische Seenplatte | Kosovo           |
| 12/2011      | 2                   | 1                | 1                |                        | X                      | x                 |                                |   |   |  |  |   | Landkreis Rostock           | Armenien         |
|              |                     |                  |                  |                        | 13                     | 5                 | 4                              | 0   | 4   | 4  | 0  | 2   |                             |                  |

<sup>5</sup> Für eine Person abgeschlossen.

<sup>6</sup> Für die übrigen von den Anliegen erfassten Familienmitglieder wurde das Härtefallverfahren bereits im Vorjahr beendet.